



UBZ	zu erl.				
25. FEB. 2025					
V	SG	K	K-E	BH	RC

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

AöR

Oselbachstr. 60

66482 Zweibrücken

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-418
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17.02.2025

Mein Aktenzeichen
6423-0006#2022/0081-
0111-32-AB 4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Reichert
martina.reichert@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
0631 62409-449
0631 62409-418

Ihr Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, § 15 WHG i.V.m. §14, §16 LWG, für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regentlastungsanlagen RÜB RB 28, RÜ 29 und RÜ 30 im Stadtteil Bubenhausen (Unterer Hornbachstaden), der Stadt Zweibrücken in den Hornbach, sowie Antrag auf Genehmigung zum Neubau und Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 62 LWG.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

BESCHIED

I.

Dem Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken –AöR- wird die stets widerrufliche **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken „Unterer Hornbachstaden“ (RÜB 28) sowie den Regenüberläufen Sturzenhofstraße (RÜ 29) und Webenheimstraße (RÜ 30) im Stadtteil Bubenhausen der Stadt Zweibrücken, in den Hornbach, **erteilt**.

1/17

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



1. Das Mischwasser aus dem **Beckenüberlauf und dem Klärüberlauf des Regenüberlaufbeckens „Unterer Hornbachstaden“** (RÜB 28, Einleitstelle E077 neu) wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 681/7, Gemarkung Bubenhausen, in den Hornbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinatensystem (Universal Transvers Mercator)

Rechtswert: 379858

Hochwert: 5456328

2. Das Mischwasser aus dem **Regenüberlauf Sturzenhofstraße** (RÜ 29, Einleitstelle E103 Bestand) wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 681/7, Gemarkung Bubenhausen, in den Hornbach eingeleitet. (**Wasserbuch-Nr. S058588**)

Örtliche Lage nach UTM-Koordinatensystem (Universal Transvers Mercator)

Rechtswert: 379496

Hochwert: 5.456.520

3. Das Mischwasser aus dem **Regenüberlauf Webenheimstraße** (RÜ 30, Einleitstelle E094 Bestand) wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 681/7, Gemarkung Zweibrücken, in den Hornbach eingeleitet. (**Wasserbuch-Nr. S058587**)

Örtliche Lage nach UTM-Koordinatensystem (Universal Transvers Mercator)

Rechtswert: 379108

Hochwert: 5.456.745

4. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kanalisation der Stadt Zweibrücken gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.



5.1 Über den **Klärüberlauf des Regenüberlaufbeckens „Unterer Hornbachstaden“** darf nur bei Regenwetter mit Abwasser vermisches Niederschlagswasser (Mischwasser) mit **höchstens 300 l/s** in den Hornbach eingeleitet werden.

Über den **Beckenüberlauf des Regenüberlaufbeckens „Unterer Hornbachstaden“** darf nur bei Regenwetter mit Abwasser vermisches Niederschlagswasser (Mischwasser) mit **höchstens 1.441 l/s (Bemessungsfall $r_{15,n=1}$)** in den Hornbach eingeleitet werden.

Das Volumen des geplanten Regenüberlaufbeckens incl. anrechenbarem Zulaufkanal DN 1400 beträgt **355 m³** (232 m³ + 123 m³).

Die über das Regenüberlaufbecken entwässerte **Fläche ($A_{b,a} * f_D$)** darf den Bemessungswert von **16,1 ha** nicht überschreiten.

5.2 Über den **Regenüberlauf 29 Sturzenhofstraße** darf nur bei Regenwetter mit Abwasser vermisches Niederschlagswasser (Mischwasser) mit **höchstens 499 l/s (Bemessungsfall $n_{15,n=1}$)** in den Hornbach eingeleitet werden.

Die kritische Regenspende des Regenüberlaufes beträgt **32 l/s*ha**.

Die über den Regenüberlauf entwässerte **Fläche ($A_{b,a} * f_D$)** darf den Bemessungswert von **6,5 ha** nicht überschreiten.

5.3 Über den **Regenüberlauf 30 Webenheimstraße** darf nur bei Regenwetter mit Abwasser vermisches Niederschlagswasser (Mischwasser) mit **höchstens 338 l/s (Bemessungsfall $n_{15,n=1}$)** in den Hornbach eingeleitet werden.

Die kritische Regenspende des Regenüberlaufes beträgt **27 l/s*ha**.

Die über den Regenüberlauf entwässert **Fläche ($A_{b,a} * f_D$)** darf den Bemessungswert von **10,65 ha** (Direkteinzugsgebiet **4,15 ha**) nicht überschreiten.

6. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den Bau und Betrieb des Regenüberlaufbeckens „Unterer Hornbachstaden“ sowie die Sanierung und den Betrieb der



Regenüberläufe Sturzenhofstraße und Webenheimstraße ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

7. Die Erlaubnis schließt die **Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG** für den Bau der geplanten Abwasseranlagen in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Schwarzbach-Hornbach mit ein.
8. Grundlage für die Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	- / -
Übersichtslageplan	1 : 10.000
Einzugsgebietslageplan (Anlage 1)	1 : 4.000
Fließschema aus GEP (Anlage 2)	o. M.
Längsschnitte Kanalisation aus GEP (Anlage 3)	1 : 2.000/100
Bauwerksplan RÜ 29 Sturzenhofstraße (Anlage 4)	1 : 50
Bauwerksplan RÜ 30 Webenheimstraße (Anlage 5)	1 : 50
Hydraulische Berechnungen	- / -
Kostenzusammenstellung	- / -
Übersichtslageplan	1 : 1.000
Detallageplan RÜB Unterer Hornbachstaden	1 : 100
Längenschnitt RÜB mit Ablaufleitung	1 : 100
Längenschnitt RÜB mit Entlastungsleitungen	1 : 100
Längenschnitt Franckstraße	1 : 100
Bauwerksplan RÜB mit Schrägklärer	1 : 50
Bauwerksplan Drosselorgan	1 : 25
Wasserwirtschaftlicher Ausgleich	- / -



9. Die der Stadt Zweibrücken erteilte Erlaubnis vom 08.06.1964, Az.: 406-06-Zw 20/61 wird für die Einleitungen von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenüberläufen „In den Amtswiesen“ (RÜ 27), Frankstraße (RÜ 28), „Sturzenhofstraße“ (RÜ 29) und „Webenheimstraße (RÜ 30) widerrufen.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **7.806,92** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

- 1.2 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

- 1.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den



ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

- 1.4** Der Betrieb der Anlagen ist durch entsprechende Betriebsanweisungen zu regeln. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Allgemeines

- 2.1** Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.

- 2.2** Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist
oder
- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

- 2.3** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.



- 2.4 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
- 2.5. Der Nachweis des tatsächlichen Drosselabflusses (Q-h-Abflussprofil) im Regenüberlaufbecken ($Q_d = 26 \text{ l/s}$) ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern **spätestens zur wasserbehördlichen Abnahme** zu erbringen.
- 2.6. Der geotechnische Bericht des Ing.-Büro Dr. Jung + Lang Ingenieure vom 15.05.2023 ist zu beachten.
- 2.7. Die im Einzugsgebietslageplan (Anlage 1) dargestellten Außeneinzugsgebiete, die in die Mischwasserkanalisation entwässern, aber nicht in den hydraulischen Berechnungen enthalten sind, sind bis **spätestens 31.12.2027** von der Mischwasserkanalisation abzuhängen.

3. Ausgleich der Wasserführung

Bis **spätestens 30.06.2025** ist darzulegen, wie und wo der wasserwirtschaftliche Ausgleich für die im Einzugsgebiet ermittelte **Mehrversiegelung von 2,85 ha** erfolgen soll. Hierzu sollte rechtzeitig mit dem zuständigen Fachbereich der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern eine Abstimmung erfolgen.



4. Bauen im Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach

- 4.1 Das für die Steuertechnik des Regenüberlaufbeckens RÜB 28 vorgesehene Bauwerk ist hochwasserangepasst auszuführen.
- 4.2 Baumaterialien, Baugeräte, Baufahrzeuge, Container u. ä. sind rechtzeitig vor Eintreten eines Hochwasserereignisses aus dem Gefahrenbereich zu entfernen bzw. ausreichend gegen Abschwemmen und Abdriften zu sichern.
Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsbereich ist nicht zulässig.
- 4.3 Bei der Einrichtung der Baustelle ist darauf zu achten, dass durch Anordnung von Gerätschaften und Baumaterialien etc. für den Abfluss im Hochwasserfall keine rückstauenden und wasserumlenkenden Querriegel geschaffen werden.
- 4.4 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. zu verwerten.
- 4.5 Die Einleitstelle des RÜB 28 ist naturnah zu gestalten und in Fließrichtung des Hornbaches anzulegen. Die Oberkante der Einleitstelle („Zulaufgraben“) ist beidseitig bündig und ohne Geländeerhöhung an die Gewässerböschung anzuschließen.
- 4.6 Die Einleitstellen der Regenüberläufe RÜ 29 und RÜ 30 sind auf ihren baulichen Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren (Bau- und Erosionsschäden etc.).
- 4.7 Die künftig entfallende Einleitstelle des RÜ 27 ist ordnungsgemäß zurückzubauen und die dortige Gewässerböschung wiederherzustellen.



III.

HINWEISE

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 18 b WHG).
3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
4. Die Einleitmengen wurden mit den um 15 % reduzierten Fläche A_u berechnet. Im Zuge der Erstellung des Generalentwässerungsplanes wurde vereinbart, dass für die Kernstadt Zweibrücken die nicht reduzierten Flächen $A_{b,a}$ anzusetzen sind. Die im Bescheid festgelegten Einleitmengen sind ohne die 15-prozentige Reduzierung.
5. Die hydraulischen Längsschnitte (Anlage 3) aus der hydrodynamischen Kanalnetz berechnung (GEP) sind nicht prüfbar und werden als richtig unterstellt.
6. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 EÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
7. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten. Überstauungen sind zulässig, sofern diese nicht zu Schädigungen Dritter führen. Überlastete Kanäle, die gemäß hydrodynamischer Kanalnetz berechnung zu Überflutungen



- führen, sind unter Berücksichtigung des Gefährdungs- bzw. Schadenspotentials ggf. zu sanieren. Örtliche Beobachtungen und Erfahrungen über die tatsächliche Überflutungshäufigkeit sollten in die Sanierungsplanung mit einbezogen werden.
8. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
 9. Durch geeignete Maßnahmen sind die am Mischwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen zu reduzieren. Hierbei soll eine Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Zielgröße, den lokalen Wasserhaushalt an den nicht bebauten Zustand anzunähern, angestrebt werden (§55 (2) WHG in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A/M102 - BWK-A/M3 und DWA-A 138). Geeignete Maßnahmen hierzu sind z.B. Entflechtung, Entsieglung, Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc. Diese Maßnahmen können beispielsweise im Rahmen von Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie bei Neubau-/Sanierungsmaßnahmen und der Umnutzung bebauter Grundstücke umgesetzt werden.
 10. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
 11. Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und



schadlos zu erfolgen. Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

12. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
13. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
14. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
15. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.
16. Für Schäden und Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Anlagen / Einleitungen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
17. Bei der Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers und der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.



IV. Gründe

1. Der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken -AöR- hat mit Schreiben vom 14.12.2023 die Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 08.06.1964, Az.: 406-06-Zw 20/61 für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenüberläufen „Sturzenhofstraße“ (RÜ 29) und „Webenheimstraße (RÜ 30) sowie die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem geplanten Regenüberlaufbecken „Unterer Hornbachstaden“ in den Hornbach beantragt.
2. Die Regenüberläufe 27 „In den Amtswiesen“ und 28 „Franckstraße“ werden aufgelassen und rückgebaut. Um zukünftig die gültigen Regeln der Technik einzuhalten, soll für die Einzugsgebiete der v. g. Regenüberläufe das neue Regenüberlaufbecken „Unterer Hornbachstaden“ gebaut werden. Dadurch erfolgt eine hydraulische Entlastung für die nachfolgenden Regenüberläufe „Sturzenhofstraße“ (RÜ 29) und „Webenheimstraße“ (RÜ 30).
3. Aufgrund des aktualisierten Generalentwässerungsplans der Stadt Zweibrücken und der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Zweibrücken muss die Erlaubnis vom 08.06.1964 für die v. g. Regenüberläufe angepasst und aktualisiert werden.
4. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**
 - 4.1. Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Ziffer II.2.2** vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.



- 4.2. Aufgrund des aktualisierten Generalentwässerungsplanes muss der Drosselabfluss Q_d aus dem geplanten RÜB „Unterer Hornbachstaden“ auf 26 l/s eingestellt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. **(Nebenbestimmung II.2.5)**
- 4.3. Der geotechnische Bericht der Ingenieure Dr. Jung + Lang ist Grundlage der Planung. **(Nebenbestimmung II.2.6)**
- 4.4. Da die derzeit noch auf die Mischwasserkanalisation entwässernden Außengebiete nicht in den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt sind, müssen diese zeitnah vom Mischsystem abgekoppelt werden. **(Nebenbestimmung II.2.7)**
- 4.5. Der erforderliche wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG ergibt sich aus den Anlagen 2 (Top-Karte 1983) und 3 (aktuelle Bebauung) sowie der zugehörigen Berechnungstabelle mit 2,85 ha. Der wasserwirtschaftliche Ausgleich ist zeitnah zu erbringen. **(Nebenbestimmung II.3)**
- 4.6. Die geplante Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach. Aufgrund der **Nebenbestimmungen II.4.1 - II.4.4** sollen Hochwasserschäden und Gewässerverunreinigungen vermieden werden.
- 4.7. Zur Sicherung des Abflusses und der ökologischen Durchgängigkeit sind die Einleitstellen der hier erlaubten Mischwassereinleitungen ordnungsgemäß an die vorhandene Böschung des Hornbaches anzupassen. **(Nebenbestimmungen II.4.5 – II.4.7)**
5. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **11.10.2024 bis 11.11.2024** bei der Stadtverwaltung Zweibrücken.



Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **25.11.2024** sind keine Einwendungen erhoben worden. Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

6. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht den für den Oberflächenwasserkörper Unterer Hornbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Beim Hornbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper Unterer Hornbach hat ein mäßiges ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Die Einleitungen von Mischwasser aus den Regenüberläufen in der Straße „Unterer Hornbachstaden“ in den Hornbach erfolgen bereits seit Ende der sechziger Jahre über den gültigen Regeln der Technik entsprechende Abwasseranlagen. Aufgrund neuer Regelwerke und wasserbehördlicher Vorgaben war der Bau eines neuen Regenüberlaufbeckens und die Sanierung der Regenüberläufe erforderlich, so dass zukünftig die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Hornbach in ausreichendem Maße stattfindet. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

7. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.



8. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
9. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
10. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **7.806,92** EUR (i.W.: **siebentausendachthundertundsechs** ^{92/100} EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2025/17/25/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.



V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tanja Uhl

Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis



Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSSiBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)



Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken AöR

Maßnahmeträger

EMPFANGSBEKENNTNIS

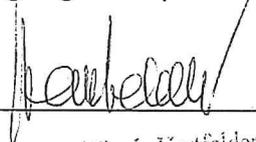
Ich bestätige den Empfang des Anschreibens vom 17.02.2025 und des Bescheides vom 17.02.2025 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

Betreff:

Antrag des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, § 15 WHG i.V.m. §14, §16 LWG, für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenentlastungsanlagen RÜB RB 28, RÜ 29 und RÜ 30 im Stadtteil Bubenhausen (Unterer Hornbachstaden), der Stadt Zweibrücken in den Hornbach, sowie Antrag auf Genehmigung zum Neubau und Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 62 LWG.

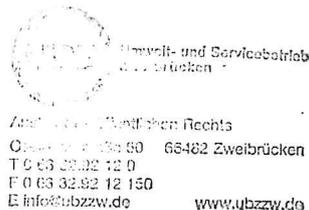
Ort und Datum des Posteingangsstempels

27.02.2025



Name, Amtsbezeichnung

Nicole Hartfelder
Vorstand



Urschriftlich

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12

67655 Kaiserslautern